

§ 34 EisbKrV Schutzeinrichtungen bei Sicherungseinrichtungen

EisbKrV - Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.10.2023

§ 34.

Soweit es örtlich erforderlich ist, sind zum Schutz der Sicherungseinrichtungen vor Beschädigungen durch Straßenfahrzeuge oder zum Schutz von Fußgängern und Radfahrern vor Verletzungen geeignete Schutzeinrichtungen vorzusehen.

In Kraft seit 01.09.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at